

KfW-Information für öffentliche Einrichtungen 04/2021

18.06.2021

Themen dieser Ausgabe:

Kommunale und soziale Infrastruktur

Inhalt

	Produkte	Themen
Kommunale und soziale Infrastruktur »		
1.	IKK – Investitionskredit Kommunen 208 IKK – Energetische Stadtsanierung – Quartiersversorgung 201 IKK – Barrierearme Stadt 233 Erneuerbare Energien "Premium" – Direktkredit 271/272	Anpassung der Allgemeinen Bestimmungen für Investitionskredite - Direktkredit
2.	Bundesförderung für effiziente Gebäude für Kommunen 264, 464	Start der BEG-Förderung bei der KfW zum 01.07.2021 2.1. BEG-Richtlinienanpassungen 2.2. Antragstellung 2.3. Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen 2.4. Mehrjahresvorhaben 2.5. Beantragung von Nachhaltigkeitsklassen und innovativer Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien 2.6. Kumulierungsverbote mit der BEG-Förderung 2.7. Prüfung der maximalen Förderquote von 60 % 2.8. Onlinerechner zur Berechnung von Misch-Tilgungszuschüssen und Misch-Zuschüssen 2.9. FAQ zur BEG
3.	Energieeffizient Bauen und Sanieren 217/218	Antragstellung in den EBS-Programmen bis 30.06.2021
Service-Informationen »		
Anlagen:		
<ul style="list-style-type: none"> • BEG-Informationen zum Vorhabensbeginn • BEG-Informationen zur Mittelverwendung 		

Kommunale und Soziale Infrastruktur

1. IKK – Investitionskredit Kommunen (208), IKK – Energetische Stadtsanierung – Quartiersversorgung (201), IKK – Barrierearme Stadt (233), Erneuerbare Energien "Premium" – Direktkredit (271/272): Anpassung der Allgemeinen Bestimmungen für Investitionskredite - Direktkredit

Für alle Zusagen in den oben genannten Programmen ab 01.07.2021 gelten die überarbeiteten "Allgemeinen Bestimmungen für Investitionskredite – Direktkredite" in der Fassung 07/2021. Gegenüber den bisher geltenden Regelungen wurden folgende Punkte überarbeitet:

- Ziffer 2 (5)
Die Übersendung von vertrags- und abrufrelevanten Unterlagen kann künftig sowohl per Post als auch per Fax oder auf elektronischem Weg (pdf-Dokument) erfolgen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Corona-Situation bitten wir Sie, bis auf Weiteres alle Mittelabrufe vorrangig auf elektronischem Weg an die KfW zu übersenden und hierbei ausschließlich das Postfach Auszahlungen-Kommunen@kfw.de zu verwenden.
- Ziffer 3 (2)
Die Möglichkeit der Vereinbarung von vom Standard abweichenden Zinsterminen in einzelnen Kreditprogrammen haben wir präzisiert.
- Ziffer 9 (3)
Bei kommunalen Zweckverbänden besteht künftig die Informationspflicht auch im Fall von Änderungen der Stimmrechtsanteile der Mitglieder.

Im Zusammenhang mit der Überarbeitung der "Allgemeinen Bestimmungen für Investitionskredite - Direktkredite" werden auch diverse Programmmerkbücher und Formulare angepasst. Diese finden Sie im Abschnitt Service-Informationen.

2. Bundesförderung für effiziente Gebäude für Kommunen (264, 464): Start der BEG-Förderung bei der KfW zum 01.07.2021

Wir informierten Sie bereits über den Start der Bundesförderung für effiziente Gebäude bei der KfW (siehe KfW-Informationen für öffentliche Einrichtungen 01/2021 vom 10.02.2021 und 03/2021 vom 18.03.2021). Folgende Konkretisierungen zu BEG möchten wir Ihnen mitteilen:

2.1. BEG-Richtlinienanpassungen

Die BEG-Richtlinien inklusive der Technischen Mindestanforderungen wurden überarbeitet. Bei den Änderungen handelt es sich insbesondere um inhaltliche Klarstellungen und technische Korrekturen. Die neuen Richtlinien-Fassungen wurden am 07.06.2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht:

- [Link: Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen \(BEG EM\)](#)
- [Link: Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude \(BEG WG\)](#)
- [Link: Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude \(BEG NWG\)](#)

Die relevanten Anpassungen betreffen z. B. die förderfähigen Kosten in der BEG Nichtwohngebäude: Beim Neubau und Ersterwerb von Effizienzgebäuden sind die gesamten gebäudebezogenen Investitionskosten förderfähig. Dies sind die Kosten der Errichtung oder des Erwerbs des Gebäudes sowie die Kosten der mitgeförderten Umfeldmaßnahmen. Diese Regelung ersetzt die Beschränkung der förderfähigen Kosten auf die Kostengruppen 300 und 400 nach DIN 276.

Weitere Informationen zu den förderfähigen Maßnahmen finden Sie im Dokument "Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen" (siehe 2.3.).

2.2. Antragstellung

Anträge können ab dem 01.07.2021 gestellt werden. Auf den jeweiligen Produktseiten wurden unter der Rubrik "Formulare und Downloads" die Merkblätter, die Infoblätter zur Antragstellung und die Antragsformulare veröffentlicht.

Das Infoblatt zur Antragstellung ist eine Zusammenfassung der wichtigsten Informationen für die Antragsteller.

Die unter "Rechtliche Grundlagen" abgespeicherten Merkblätter umfassen neben den wichtigsten Informationen für das entsprechende BEG Produkt auch die jeweiligen BEG-Richtlinien und dienen als Grundlage für die Zusage.

Die Bestätigung zum Antrag (für die Förderung von Wohngebäuden) bzw. die gewerbliche Bestätigung zum Antrag (für die Förderung von Nichtwohngebäuden) werden durch den Energieeffizienz-Experten bzw. den Fachunternehmer (nur möglich für Einzelmaßnahmen aus dem Bereich der Heizungstechnik bzw. Heizungsoptimierung) erstellt. Die Anträge reichen Sie bitte zusammen mit der vom Antragsteller unterschriebenen (gewerblichen) Bestätigung zum Antrag ein.

2.3. Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen

Die im Einzelnen förderfähigen Maßnahmen werden in einem Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen konkretisiert. Das Infoblatt dient zur Ermittlung der förderfähigen Kosten, die vom Energieeffizienz-Experten bzw. Fachunternehmer in der "(gewerblichen) Bestätigung zum Antrag" für die Antragsstellung sowie im Rahmen der "(gewerblichen) Bestätigung nach Durchführung" anzugeben sind.

Das "Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen" finden Sie ebenfalls auf den Produktseiten unter "Formulare und Downloads".

2.4. Mehrjahresvorhaben

Zur Übergangsregelung von Mehrjahresvorhaben in EBS / BEG hatten wir bereits in der KfW-Information für öffentliche Einrichtungen 03/2021 vom 18.03.2021 informiert.

Eine Entscheidung zur Förderung von Mehrjahresvorhaben in der BEG liegt noch nicht vor und wird voraussichtlich erst Ende Juni getroffen werden.

2.5. Beantragung von Nachhaltigkeitsklassen und innovativer Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien

- Nachhaltigkeitsklassen bei Wohn- und Nichtwohngebäuden

Das "Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude" ist Voraussetzung für die Beantragung einer Förderung einer Nachhaltigkeits-Klasse (NH-Klassen) bei Effizienzhäusern und Effizienzgebäuden. Aktuelle Informationen zum Qualitätssiegel und hierzu geplanten Siegelvarianten wurden am 10.06.2021 auf der Internetseite www.nachhaltigesbauen.de veröffentlicht.

- Innovative Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien

Voraussetzung für die Förderung von Anlagen der "Innovativen Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien" ist die Aufnahme in eine Positivliste entsprechender Anlagen, die fortlaufend aktualisiert und auf den Produktseiten der BEG-Förderprogramme veröffentlicht wird.

Aktuell sind noch keine Anlagen der "Innovativen Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien" als förderfähig bestätigt. Bitte prüfen Sie vor Antragstellung daher die Verfügbarkeit förderfähiger Anlagen.

2.6. Kumulierungsverbote mit der BEG-Förderung

Die gleichzeitige Inanspruchnahme einer BEG-Förderung und einer Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder einer Bundesförderung für Wärmenetze (z. B. Erneuerbare Energien – Premium, Wärmenetzsysteme 4.0, Bundesförderung für effiziente Wärmenetze) für dieselben förderfähigen Kosten ist nicht möglich.

Die gleichzeitige Inanspruchnahme einer BEG-Förderung bei der KfW mit einer BEG-Förderung bei dem BAFA als zweitem Durchführer oder einer Förderung aus den Vorgängerprogrammen (CO₂-Gebäudesanierungsprogramm/EBS-Programme, Marktanzreizprogramm (MAP) oder Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE)) oder dem Programm "Zuschuss Brennstoffzelle" ist für dasselbe Vorhaben nicht möglich.

2.7. Prüfung der maximalen Förderquote von 60 %

Die für die Berechnung der Förderquote anzusetzenden Gesamtkosten umfassen alle energetischen Kosten für das Vorhaben. Die über die energetischen Maßnahmen hinausgehenden Kosten sind dabei nicht einzubeziehen.

Für die Ermittlung der Förderquote von 60 % sind alle Zuschüsse und Tilgungszuschüsse aus öffentlichen Mitteln zu berücksichtigen.

Zuweisungen in Form von FAG-Mitteln (Finanzausgleichszahlungen an kommunale Gebietskörperschaften) oder ähnliche Zuweisungen, die als Eigenkapitalersatz dienen, sind dabei bei der Berechnung für die Förderquote von 60% nicht zu berücksichtigen.

Der Antragsteller ist für die Ermittlung und Anzeige der Förderquote gegenüber der KfW verantwortlich.

2.8. Onlinerechner zur Berechnung von Misch-Tilgungszuschüssen und Misch-Zuschüssen

In der BEG können verschiedene Maßnahmen mit unterschiedlich hohen Tilgungszuschüssen gefördert werden. In der Zusage wird in diesen Fällen ein Misch-Tilgungszuschuss bzw. Misch-Zuschuss ausgewiesen.

Zur Berechnung dieser Misch-Tilgungszuschüsse bzw. Misch-Zuschüsse werden wir kurzfristig einen Onlinerechner "BEG Misch-Tilgungszuschuss-/ Zuschussrechner" auf der Internetseite der KfW bereitstellen.

2.9. FAQ zu BEG

Umfassende FAQ zur BEG werden vom BMWi auf der Webseite des BMWi hier veröffentlicht:
<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/FAQ/BEG/faq-bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebaeude.html>

Die am häufigsten gestellten Fragen beantworten wir hier:

- Vorhabensbeginn Neubau: gebäudeintegrierte Tiefgarage

Der Bau der Tiefgarage gehört zu den gebäudebezogenen Maßnahmen und gilt deshalb als Vorhabensbeginn. Das gilt unabhängig davon, ob die Aufträge für Tiefgarage und Gebäude zusammen oder separat vergeben werden.

Die Kosten der Tiefgarage können als Baukosten sowohl bei Wohn- als auch Nichtwohngebäuden mitberücksichtigt werden. Jedoch erhöhen sie nicht die Bemessungsgrundlage für das Gebäude (Anzahl Wohneinheiten bzw. Nettogrundfläche).

- Definition Wohneinheiten

Die aus EBS bekannte Regelung wird für die BEG übernommen:

Wohneinheiten sind in einem abgeschlossenen Zusammenhang liegende und zu dauerhaften Wohnzwecken bestimmte Räume in Wohngebäuden, welche die Führung eines Haushalts ermöglichen (Zimmer, Küche / Kochnische und Bad / WC).

In Heimgebäuden oder in für die Zwecke Betreutes Wohnen in bestehenden oder für neue Gebäudeteile kann eine abgeschlossene Wohneinheit abweichend von der oben angegebenen Definition aus einem Wohn-/ Schlafräum bestehen. Küche und Bad dürfen dann außerhalb der Wohneinheiten liegen.

- Anzahlungen / Vorauszahlungen

Wenn vor dem Abschluss der Liefer- und Leistungsverträge ein dokumentiertes Beratungsgespräch geführt oder in den Verträgen eine aufschiebende Bedingung vereinbart wurde, können An /-Vorauszahlungen, die sich auf diese Verträge beziehen, auch schon vor Antragstellung geleistet werden. Mit den Baumaßnahmen darf jedoch erst nach Antragstellung begonnen werden.

- Anforderungen an das Effizienzhaus 40 Plus (nur Wohngebäude)

Ein Effizienzhaus 40 Plus muss auch die Anforderung der EE-Klasse erfüllen. Demnach ist es Voraussetzung, dass die Heizungsanlage Bestandteil des BEG-Antrages für das EH 40 Plus ist. Die Inanspruchnahme einer separaten Förderung für die Heizungsanlage (z. B. BEG EM) ist nicht möglich.

- Rohbau und (teil)erschlossene Grundstücke

Die Fertigstellung eines Rohbaus kann gefördert werden, wenn für diese eine neue Baugenehmigung erstellt wird. Dies gilt sowohl für die Fertigstellung durch den ursprünglichen Bauherrn als auch - nach Verkauf - durch einen neuen Bauherrn.

Bei Erwerb eines Rohbaus oder eines (teil)erschlossenen Grundstücks können ausschließlich die Kosten der Fertigstellung bzw. des Neubaus angesetzt werden, nicht der Kaufpreis bzw. bereits angefallene Bau- oder Erschließungskosten. Für die Antragstellung gelten die Regelungen zum Vorhabensbeginn für den Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen.

Informationen zum Vorhabenbeginn sowie zum Nachweis der Mittelverwendung finden Sie in der Anlage.

3. Energieeffizient Bauen und Sanieren (217/218): Antragstellung in den EBS-Programmen bis 30.06.2021

Anträge in den EBS-Programmen 217/218 können nur noch bis zum 30.06.2021 gestellt werden.
Zusagen für diese Anträge können auch noch nach dem 30.06.2021 erstellt werden.

Service Informationen

Die neuen "Allgemeinen Bestimmungen für Investitionskredite - Direktkredit" sowie die in diesem Zusammenhang überarbeiteten Merkblätter und Formulare können Sie ab dem 01.07.2021, die neuen Merkblätter, die Formulare zur Antragstellung sowie die Infoblätter für die Bundesförderung für energieeffiziente Gebäude für Kommunen (BEG) können Sie ab sofort im Archiv Ihres Partnerbereichs unter www.kfw.de/partnerportal herunterladen.

Alternativ können Sie die Dokumente ab Gültigkeit über den zentralen Bestellservice der KfW beziehen:

**Zentraler Bestellservice: Servicenummer: 0800 539 9001 – kostenfreie Rufnummer;
E-Mail: bestellservice@kfw.de**

KfW-Bestellnummer	Produkt-Nummer	Dokument	Bezeichnung	Stand
600 000 0310		Allgemeine Bestimmungen	Allgemeine Bestimmungen für Investitionskredite - Direktkredit	07/2021
600 000 0070	208	Merkblatt	IKK – Investitionskredit Kommunen	07/2021
600 000 2292	201	Merkblatt	IKK – Energetische Stadtsanierung – Quartiersversorgung	07/2021
600 000 2500	233	Merkblatt	IKK – Barrierearme Stadt	07/2021
600 000 0311		Formular	Abruf für Direktkredite (IKK-Programme)	07/2021
600 000 0207		Formular	Annahmeerklärung Direktkredite (IKK-Programme)	07/2021
600 000 0308		Infoblatt	Hinweise für Mittelabrufe bei der KfW	07/2021
600 000 4850	264	Merkblatt	BEG Kommunen – Kredit	07/2021
600 000 4851	264	Infoblatt	Infoblatt BEG Kommunen – Kredit	07/2021
600 000 4852	464	Merkblatt	BEG Kommunen – Zuschuss	07/2021
600 000 4853	464	Infoblatt	Infoblatt BEG Kommunen – Zuschuss	07/2021

Ihre Fragen beantworten Ihnen gerne die Beraterinnen und Berater unseres Infocenters unter folgender kostenfreier Rufnummer:

- Kommunale und soziale Infrastruktur: 0800 539 9008